Für privatrechtlich Angestellte nach KAO ist mit der 8. Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes die Selbstverpflichtung und Selbstauskunftserklärung aus der Anlage 1.1.3 zur KAO Bestandteil des Arbeitsvertrages.

Für die Umsetzung ist wichtig, dass diese Unterlagen als Teil des Schutzkonzeptes gesehen werden, denn die **Selbstverpflichtung** verweist auf Bestandteile des Schutzkonzeptes:

Ich verpflichte mich, alles in **meinen Möglichkeiten Stehende** zu tun, damit Kirche ein Schutz- und Kompetenzort für Menschen ist. Besonders in der Zeit, in der ich für Personen verantwortlich bin, trage ich dazu bei, dass sie vor sexualisierter Gewalt, körperlichem und seelischen Schaden geschützt sind.

1. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Personen bewusst und handle nachvollziehbar und ehrlich.
2. Die Leitlinien zum sicheren Umgang mit Nähe und Distanz wurden mir ausgehändigt. Ich habe sie gelesen, verstanden und werde sie als Grundlage meiner Haltung im Kontext meiner Arbeit beachten und in meinem Verantwortungsbereich regelmäßig thematisieren.
3. Ich beteilige mich aktiv bei der Entwicklung und Implementierung von Schutz- und Präventionskonzepten in meinem Verantwortungsbereich und spreche aktiv das Thema in Dienstgruppen und Teams an.
4. Mir unterstellte ehrenamtlich und hauptberuflich Mitarbeitende unterstütze ich bei der Wahrnehmung des Themas, gebe Informationen weiter und vereinbare Verantwortlichkeiten.
5. Ich informiere mich über
   * den Umgang mit sexualisierter Gewalt innerhalb der Landeskirche in Württemberg mittels der Online-Information und bespreche ggf. meine Fragen mit meiner Vorgesetzten/meinem Vorgesetzten.
   * die Verfahrenswege zur Intervention bei sexualisierter Gewalt und die entsprechenden (Erst-) Ansprechpartner für meine Dienststelle, meinen Verband oder meinen Träger.
   * Möglichkeiten der Prävention und nehme an Fortbildungsangeboten gemäß der Schulungsverpflichtung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg teil.

Zu 1. Es geht um eine Rollenklarheit. Je nach Tätigkeitsfeld ist dies unterschiedlich. Als Fachkraft in der Arbeit mit Minderjährigen oder Erwachsenen, die auf Pflege oder Assistenz angewiesen sind, ist das eine andere Rolle, wie als Hauswirtschaftsmitarbeiterin, die wenig Kontakt zu dieser Personengruppe hat. Sie untersteht aber einer Person, die eine Autoritätsstellung ihr gegenüber hat.

Zu 2. Die **Leitlinien zum sicheren Umgang mit Nähe und Distanz** sind 2019 vom Kollegium des Oberkirchenrats beschlossen worden und beschreiben das Ideal. Durch regelmäßige Thematisierung kann sich Haltung verändern. Die regelmäßige Thematisierung ist Aufgabe der jeweiligen Leitungsperson. Sie muss im Rahmen der Präventionsmaßnahmen im Schutzkonzept Räume identifizieren, in denen über die Leitlinien gesprochen wird. Die Leitlinien eigenen sich in der Konkretisierung auch als Grundlage für spezifische Verhaltenskodizes.

Zu 3. Präventionsmaßnahmen und der Schutz vor sexualisierter Gewalt kann nur gemeinsam gelingen. Auch hier sind je nach Tätigkeitsfeld die Rolle und Verantwortung von Personen unterschiedlich.

Zu 4. Auch hier wird es unterschiedliche Intensitäten je nach Beschäftigter Person geben.

Zu 5. Dieser Punkt ist wichtig im Zusammenhang mit dem Schutzkonzept zu sehen. Dafür muss es Erklärungen geben.

Die Online-Information ist als Web-based-Training ab November 2023 zugänglich. Für das Ausstellen eines Zertifikates müssen sich die Mitarbeitenden auf der Bildungsplattform anmelden. Eine Erklärung zum Vorgehen gibt es mit Veröffentlichung des Angebots. Und findet sich im Material zum Rahmenschutzkonzept.

Die (Erst-)Ansprechpersonen müssen Sie kommunizieren. Das kann auch über den Flyer zu den Ansprechpersonen erfolgen. Siehe entsprechender Punkt im Rahmenschutzkonzept.

Bezüglich der Schulungen müssen Sie die Angebote im Rahmen Ihres Schutzkonzeptes kommunizieren.

**Unterschrift durch „Bestandsmitarbeitende“**

Im Rahmen der Sensibilisierung der „Bestandsmitarbeitenden“ kann auf die Unterzeichnung der Selbstverpflichtung und Selbstauskunftserklärung hingewiesen werden und dann über ein gewinnendes Anschreiben eine persönliche Unterschrift eingeholt werden.

Dafür gibt es eine Briefvorlage.

* **C4-1 Briefvorlage Bestandsmitarbeitende**

Für Pfarrerinnen., Pfarrer und Kirchenbeamtinnen und -beamte gibt es eine angepasste Selbstverpflichtung. Diese wird entsprechend der Dienstverantwortung ausgegeben.